Ref. Ares(2016)205734 - 14/01/2016

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Sicherheit der Lebensmittelkette
Biotechnologie

Brüssel, den …
SANTE/E1/MM/nn sante.ddg2.e.1(2015) 6240807

Online-Petition „Stoppt die Gift-Soja! Stoppt die toxischen Sojabohnen!"

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben an EU-Kommissar Andriukaitis zu der Sojabohnensorte MON 87708 × MON 89788. Der Kommissar hat mich gebeten, Ihnen in seinem Namen zu antworten.

Die EU-Rechtsvorschriften bilden anerkanntermaßen den strengsten Rechtsrahmen für genetisch veränderte Organismen (GVO) weltweit. Dieser Rechtsrahmen besteht insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003[1], der Richtlinie 2001/18/EG[2] und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013[3]. Jeder GVO, der in der EU in Verkehr gebracht wird, wird zuvor auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens einer spezifischen Risikobewertung nach höchstmöglichen Standards unterzogen, damit der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz der Umwelt gewährleistet sind.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat auf dieser Grundlage eine befürwortende wissenschaftliche Stellungnahme zur Sojabohnensorte MON 87708 × MON 89788, die eine Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glyphosat- und Dicamba-Basis aufweist, abgegeben und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Sorte in Bezug auf potenzielle schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt im Rahmen ihres Anwendungsumfangs ebenso sicher ist wie die entsprechende nicht genetisch veränderte Sorte und andere nicht genetisch veränderte Sojabohnensorten.

Die Bewertung des Risikos von GVO bei Verwendung in Lebens- und Futtermitteln konzentriert sich in der EU auf die potenziellen Auswirkungen des eingeführten Gens auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt. Die Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit, das von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ausgeht, ist nicht in den Rechtsvorschriften über GVO geregelt, sondern in einer spezifischen EU-Verordnung (der Verordnung (EG) Nr. 396/2005[4] über Höchstgehalte an

---

1 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003).

2 Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001).

3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013).

4 Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und

Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs). Diese schreibt eine Bewertung der Risiken durch Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln vor und enthält Rückstandshöchstgehalte (RHG) für alle Lebens- und Futtermittel, die in Verkehr gebracht werden, also auch für GVO.

In Bezug auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Spuren chemischer Rückstände in genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 möchte ich betonen, dass auch eingeführte Erzeugnisse die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG erfüllen müssen.

Für Glyphosat ist ein RHG festgelegt, und der Wirkstoff ist von der EFSA im Zusammenhang mit der Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln erneut geprüft worden. Es liegen zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten vor, darunter sowohl Studien, die der Antragsteller im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung in seinem Dossier vorgelegt hat, als auch von Fachleuten überprüfte, frei verfügbare wissenschaftliche Literatur. Die Kommission hat die EFSA ersucht, bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme alle einschlägigen Daten zu berücksichtigen. Am 12. November 2015 hat die EFSA ihre Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat veröffentlicht. Darin zog sie den Schluss, dass Glyphosat kein genotoxisches Potenzial aufweist.

Die Kommission unterzieht die in der Schlussfolgerung der EFSA enthaltenen Feststellungen derzeit einer gründlichen Prüfung. Gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtung wird sie anschließend dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Entwurf eines Überprüfungsberichts und den Entwurf einer Verordnung betreffend eine mögliche Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff vorlegen.

Für den Wirkstoff Dicamba hat die Kommission 2013 im Anschluss an die Bewertung durch die EFSA[5] eine spezifische Einfuhrtoleranz von 0,4 mg/kg für den Metaboliten von Dicamba festgesetzt, der sich in dicambatoleranten Sojabohnen der Sorte MON 87708 bildet.

Laut den Rechtsvorschriften müssen bei der Festlegung von RHG auch die kumulativen und synergistischen Wirkungen von Pestizidrückständen berücksichtigt werden, allerdings nur, wenn entsprechende Bewertungsmethoden zur Verfügung stehen. Dies ist noch nicht der Fall, und es wird in den Rechtsvorschriften eingeräumt, dass diesbezüglich noch weitere Arbeiten erforderlich sind. Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, der EFSA und anderen Wissenschaftlern erarbeitet die Kommission eine Methodik zur Erfassung der kumulativen und synergistischen Wirkungen von Pestizidrückständen. Da die Entwicklung einer solchen Methodik zur kumulativen Risikobewertung sehr komplex ist, wird dies sowohl in Bezug auf die Risikobewertung als auch auf das Risikomanagement noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Dieses Problem betrifft aber nicht nur genetisch veränderte Kulturen, sondern alle Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, da auch in der konventionellen Landwirtschaft eine Kultur möglicherweise mit Pflanzenschutzmitteln mit verschiedenen Wirkstoffen behandelt werden muss, entweder weil sie von verschiedenen

---

tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005).

5 Reasoned opinion on the modification of the MRL for dicamba in genetically modified soybean, EFSA Journal 2013;11(10):3440.

Schadorganismen befallen ist und/oder aufgrund von Problemen beim Resistenzmanagement.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen und Ihre Bedenken zerstreuen konnte.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dieses Schreiben auf Ihrer Website veröffentlichen würden. Wir werden es unsererseits in das Transparenzportal der Europäischen Kommission[6] einstellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dorothée André
Referatsleiterin

6 http://ec.europa.eu/transparency/index_de.htm

Elektronisch unterzeichnet am 21/12/2015 14:40 (UTC+01) gemäß Artikel 4.2 (Gültigkeit elektronischer Dokumente) des Beschlusses Nr. 2004/563/EG der Kommission